

# 1. Fischereiverein Alten- und Neuenmuhr e.V.

Sitz: Muhr am See

## SATZUNG

Überarbeitete Fassung von 2024



## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen: Fischereiverein Alten- und Neuenmuh e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 91735 Muhr am See.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Gunzenhausen eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen). Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Muhr am See.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Instanzen zulässig.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allen in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand sowie den Bestand der Gewässer, Insbesondere deren Reinhaltung.
  - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, Insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
  - d) Pflege des Turniersports.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischwassern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
3. Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
4. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des § 2 der Satzung und unterwirft diesen auch seiner Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den aktuellen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern die Sacheinlagen selbst nicht mehr zurückgegeben werden können.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder oder den aktuellen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Sportfischerdachorganisation in Mittelfranken oder einen anderen Sportfischerverein, soweit diesen Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Das angefallene Vermögen darf auch von diesem nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, eine entsprechende Zusage ist vor Übernahme des Vereinsvermögens schriftlich zu erklären.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht ausschließlich aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern.
  - b) Jugendlichen unter 16 Jahren.
  - c) fördernden Mitgliedern, die vom Verein benannt werden sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied können werden
  - a) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- b) juristische Personen.
  - c) Jugendliche unter 16 Jahren; sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung des Vereins zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.
3. Ehrenmitglieder sind auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, welche sich um den Verein in besonderem Maß verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung auf Ernennung eines Ehrenmitglieds bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von 50% der aktiven Vereinsmitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.

### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung mit Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Sie ist schriftlich zu übermitteln. Mit Zugang des Aufnahmebeschlusses bei der aufzunehmenden Person ist die Aufnahme vollzogen. Er gilt spätestens 3 Tage nach Aufgabe des Briefes mit dem Aufnahmebeschluss und den Vereinsunterlagen als zugegangen und damit wirksam.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das aufgenommene Mitglied der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr sowie sämtlicher satzungsgemäßer Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das

Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgaben der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere
  - a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
  - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.
  - c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten.
  - d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ohne ein Kaufgebot eines Mitglieds das Gewässer den übrigen Vereinsmitgliedern verloren geht.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
3. durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
  - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
  - b) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer – und Angelordnung hat zuschulden kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat. Es soll auch die Beteiligung an Verstößen sanktioniert werden können.
  - c) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
  - d) sich in sonstiger Weise wiederholt schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem einer der vorgenannten Handlungen oder Verhaltensweisen beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern.

b) Geldbuße von 10 € bis maximal 500 €.

c) Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen den Beschluss der Verwaltung über eine der vorstehenden Maßnahmen ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig.

Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet als letzte Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassende Ehrengerichtsordnung geregelt.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

Die Mitgliedschaft erlischt auch dann, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher (eingeschriebener Brief) Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Wochen in Verzug ist.

In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, sofern nicht vorher eine andere Regelung von der Verwaltung oder der Mitgliederversammlung getroffen wird. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt bzw. der Erlaubnisschein entzogen werden.

Auf besondere persönliche Umstände wie z.B. unverschuldete finanzielle Probleme, etwa infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit, ist bei all dem angemessen Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder / jede der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des / der 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines / einer der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des vakanten Amtes beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der / die 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung nicht einer anderen Person oder einem anderen Organ übertragen ist. Er / Sie beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung, sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er / Sie ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen, zum Eingehen von Verpflichtungen des Vereins sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf es der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 1000.- € überschritten wird. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als 5.000.- €.

## **§10 Die Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem / der  
1. und 2. Vorsitzenden
2. dem Kassenwart
3. dem Schriftwart
4. dem Gewässerwart



5. dem Jugendleiter / der Jugendleiterin und 3 Beisitzern / Beisitzerinnen.

Soweit erforderlich sind Stellvertreter / -innen zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörigen Personen zulassen und zuziehen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes.
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages.
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer und Jugendordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen.
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern und von Auszeichnungen für Mitglieder.
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen.
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung.
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des / der 2. Vorsitzenden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter An-gabe des Zwecks bzw. der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entschei-dung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz dem Vorstand oder einen anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit er-streckt sich insbesondere auf
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes.
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung.
  - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschläges.
  - d) Festlegen der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen sowie sonstiger Leis-tungen.
  - e) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Re-visoren und des Ehrengerichtes.
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schrift-lich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhal-tung einer Frist von in der Regel mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekannten Adresse zu laden. Mit ihrer schriftlichen Zustimmung können Mitglieder ausschließlich per E-Mail geladen werden. Die Mitgliederversammlungen sind be-schlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussunfähig-keit hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitglie-derversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Wahl des / der 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3 gliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
7. Bei Satzungsänderungen müssen 1/3, bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Von ihnen müssen mindestens 3/4 einer Auflösung des Vereins zustimmen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, eine Vertretung durch eine voll geschäftsfähige Person unter Vorlage einer Vollmacht ist zulässig.
9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt und alle Anträge, Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss; es ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderer Organen vorbehalten ist.

## **§ 12 Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht besteht aus dem / der Vorsitzenden des Ehrengerichts und seinem / ihrem Stellvertreter 2 Beisitzern / Beisitzerinnen und für sie 2 Ersatzpersonen.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen; Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung des / der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 Beisitzern / Beisitzerinnen Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

## **§ 13 Revisoren**

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Verlangen.

## **§ 14 Auflösung**

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 11 Nr. 7 der Satzung. Ist eine Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, nicht beschlussfähig, ist sie erneut einzuberufen und sind die Mitglieder mit der Einladung aufzufordern, für den Fall ihrer Verhinderung die Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand glaubhaft zu machen. Kommt ein Mitglied dem nicht nach, ist er mit einer Geldbuße von 100 € zu belegen. Im Falle der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchen Zweck das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.